

pres eam diremerit, gravibus hinc inde difficultatibus extantibus.“

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Rituswechsel vor der Trauung.) Folgender Fall wurde zur Begutachtung eingesandt: In einem Orte in Ostgalizien sind zwei Pfarren, eine für die Katholiken des lateinischen und eine für die Katholiken des griechischen Ritus. Der Bräutigam, lateinischen Ritus, will ein Mädchen, das dem griechisch-katholischen Ritus angehört, heiraten nur unter der Bedingung, daß das Mädchen zum lateinischen Ritus übertrete. Das Mädchen meldet bei der politischen Behörde seinen Übertritt vom griechisch-katholischen Ritus zum lateinischen Ritus an und die politische Behörde verständigt das griechisch-katholische Pfarramt vom erfolgten Übertritte. Nun lassen die zwei Brautpersonen vom lateinischen Pfarrer in dessen Pfarrkirche die drei Verkündigungen und sodann die Trauung vornehmen. Es werden die Fragen gestellt, ob die Trauung erlaubt und gültig war, ob der Pfarrer des lateinischen Ritus sich eine kirchliche Strafe zugezogen habe, und ob die Braut, die durch die politische Behörde ihren Übertritt zum lateinischen Ritus angemeldet hat, eine Sünde begangen habe.

Zunächst sind einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Da die Trauung in Ostgalizien stattgefunden hat, so wird angenommen, daß es sich hier um den griechisch-ruthenischen Ritus handle, und auf Grund dieser Annahme wird der Trauungsfall beurteilt.

Der can. 1, Cod. jur. can., besagt zwar, daß die Bestimmungen des Cod. jur. can. nur die Disziplin der lateinischen Kirche betreffen und daher die orientalische Kirche nicht binden; allein er enthält auch die Worte: „nisi de iis agatur, quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem (Ecclesiam) afficiunt.“

Solche Bestimmungen, die auch die orientalische Kirche betreffen, sind nebst anderen:

1. can. 98, § 2: „Clerici nullo modo inducere praesumant sive latinos ad orientale, sive orientales ad latinum ritum assumendum.“

2. § 3: „Nemini licet sine venia Apostolicae Sedis ad alium ritum transire, aut post legitimum transitum, ad pristinum reverti.“

3. § 4: „Integrum est mulieri diversi ritus ad ritum viri, in matrimonio ineundo vel eo durante, transire; matrimonio autem soluto, resumendi proprii ritus libera est potestas, nisi iure particulari aliud cantum sit.“

4. can. 1097, § 2: „In quolibet casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi iusta

causa excuset; matrimonia autem catholicorum mixti ritus, nisi aliud particulari iure cantum sit, in ritu viri et coram eiusdem parocho sunt celebranda.“

§ 3: „Parochus, qui sine licentia iure requisita matrimonio assistit, emolumenta stolae non facit sua, eaque proprio contra-hentium parocho remittat.“

Mit Dekret der S. Congr. de prop. fide vom 5. Mai 1911 wurde das Decretum „Ne temere“ der S. C. C. vom 2. August 1907 auch für die griechisch-ruthenische Kirchenprovinz Galiziens — Diözesen Lemberg, Przemisl, Stanislau — als verbindlich erklärt.

Zum vorliegenden Trauungsfall ist nun im besonderen nachstehendes zu sagen:

Der dem griechisch-ruthenischen Ritus angehörenden Braut war es gemäß can. 98, § 4, in ineundo matrimonio gestattet, ohne weitere Erlaubnis zu benötigen, zum lateinischen Ritus überzutreten. Da es im can. 98, § 4, heißt, „in ineundo matrimonio“, — so konnte die Braut schon anlässlich des examen sponsorum und der proclamationes ihren Übertritt zum lateinischen Ritus vollziehen, denn dies alles gehört zum Begriffe „in ineundo matrimonio“.

Es muß als selbstverständliche Obliegenheit angesehen werden, daß das griechisch-ruthenische Pfarramt, dem die Braut bisher unterstand, vom Übertritte in gesetzlicher Form in Kenntnis gesetzt werde; in welcher gesetzlichen Form diese Inkennissersetzung zu geschehen habe, ob durch die übretende Braut persönlich, oder durch das aufnehmende lateinische Pfarramt, oder auf einem anderen Wege, darüber dürfte wohl in jeder ostgalizischen Diözese eine kirchliche Vorschrift bestehen, die doch sowohl dem lateinischen als auch dem griechisch-ruthenischen Pfarramt bekannt sein mußte. Wurde diese Vorschrift in unserem Falle außer Acht gelassen, so ist dies allerdings als Unterlassung zu rügen. Eine Anzeige an die politische Behörde genügt hier nicht, denn die staatliche Behörde ist eben keine kirchliche Behörde.

Die Trauung selbst war jedenfalls gültig; denn gemäß can. 1095, § 1, n. 2, traut der lateinische Pfarrer innerhalb seines Pfarrterritoriums nicht nur seine subditi, sondern auch nicht subditi gültig, und da die Braut bereits in ineundo matrimonio zum lateinischen Ritus übergetreten war und Pfarrangehörige des lateinischen Pfarrers geworden war, war unter diesem Gesichtspunkte die Trauung auch eine erlaubte.

Es muß aber dennoch aus einem anderen Grunde noch gefragt werden, ob die Trauung eine erlaubte war.

Zur erlaubten Trauung ist nämlich auch notwendig, daß die dreimalige Verkündigung des Brautpaars stattgefunden

habe, can. 1097, § 1, n. 1. Um nämlich das „Constito sibi legitime de libero statu contrahentium ad normam iuris“ zu verwirklichen, ist die dreimalige Verkündigung der Trauung vorzuschieben. Es ist uns hier unbekannt, ob in dem Orte Ostgaliziens, wo die in Besprechung stehende Trauung stattgefunden hat, zwei territorial getrennte Pfarren, eine des lateinischen und die andere des griechisch-ruthenischen Ritus, bestehen, oder ob für beide Pfarren das Pfarrterritorium ein- und dasselbe ist und die Trennung nur auf Grund der Nationalität — Polen, Ruthenen — durchgeführt ist, can. 216, § 4. In diesem letzteren Falle, wenn das Pfarrterritorium für beide Riten ein und dasselbe ist, würden die vom lateinischen Pfarrer vorgenommenen drei Verkündigungen genügen; sind aber im Trauungsorte zwei territorial getrennte Pfarren und hatte die Braut ihr Domizil noch im Gebiete der griechisch-ruthenischen Pfarre, dann freilich wäre es nötig gewesen, daß die Verkündigungen auch im griechisch-ruthenischen Pfarrgebiete stattgefunden hätten. Die Gültigkeit der Trauung ist aber auch in diesem Falle nicht zu bezweifeln.

Es wird auch die Frage gestellt, ob der lateinische Pfarrer durch sein Vorgehen sich kirchliche Strafen zugezogen habe. Darauf ist zu antworten: Nein.

Die vom Konzil von Trient, ses. XXIV, cap. 1, de ref. matr., festgesetzte Suspension für den Pfarrer, der ungesetzlicherweise die Trauung vornimmt, ist durch das Decretum „Ne temere“ aufgehoben und würde in unserem Falle überhaupt nicht eintreten, da hiezu der deliktische Tatbestand nicht gegeben ist.

Die im Decretum „Ne temere“, X., statuierte poena ferendae sententiae kann den Pfarrer des lateinischen Ritus nicht treffen, da er nicht mehr an das Decretum „Ne temere“, sondern an den neuen Cod. jur. can. gebunden ist; der Cod. jur. can. hat aber diesbezüglich keine Strafandrohung. Höchstens könnte can. 1097, § 3, als solche aufgefaßt werden: „Parochus, qui sine licentia iure requisita matrimonio assistit, emolumenta stolae non facit sua, eaque proprio contrahentium parocho remittat.“ Hiefür ist aber in unserem Falle der Tatbestand nicht gegeben.

Ob die Braut durch ihr Vorgehen eine moralische Schuld auf sich geladen hat? Wir meinen nicht. Höchstens, wenn für sie eine gesetzliche Pflicht bestanden hätte, ihren Übertritt zum lateinischen Ritus persönlich dem griechisch-ruthenischen Pfarrer bekanntzugeben; aber wer kann denn von den Laien verlangen, daß sie alle kirchlichen Disziplinargesetze kennen? Hätte eine solche gesetzliche Pflicht bestanden, so hätte der Pfarrer des lateinischen Ritus die Braut auf diese Pflicht aufmerksam machen sollen.

Daß die Braut ihren Rituswechsel der politischen Behörde angezeigt hat, hat seinen Grund darin, daß das staatliche Gesetz verlangt, daß der Wechsel des Ritus der politischen Behörde angezeigt werde; und die politische Behörde hat gemäß Art. VI des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868 — welches Gesetz auch jetzt noch in Galizien verbindlich zu sein scheint — die Pflicht, das Pfarramt a quo vom Rituswechsel der Braut zu verständigen.

Linz. *Dr. Josef Rettenbacher, Domdechant.*

(Ein komplizierter Eheprozeß.) Leopold schloß mit Anna, beide katholisch, eine kirchliche Ehe. Bald nach Eheabschluß erhebt Leopold beim zuständigen Ehegerichte eine Klage auf Ungültigkeitserklärung dieser Ehe, und zwar propter conditionem appositam et non verificatam (can. 1092). Das Ehegericht weist nach kurzen Erhebungen die Klage auf Grund des can. 1971, § 1, n. 1, ab, da der Kläger an der angeblichen Ungültigkeit nach der Sachlage selbst die Schuld trägt. Nun wendet sich Leopold an den Promotor justitiae und bittet ihn um die Klageerhebung. Obwohl es sich hier um kein impedimentum natura sua publicum handelt (can. 1971, § 1, n. 2), erhebt der Promotor justitiae die Klage. Daraufhin läßt das Gericht sich in das Meritorische der Sache ein und erklärt schließlich die Ehe für ungültig, der Defensor legt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ein (can. 1895). Was hat die zweite Instanz zu tun? Sie hat auf Grund des can. 1892, n. 2, die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteils auszusprechen; denn nach dem zitierten Kanon ist ein Urteil unheilbar nichtig, wenn auch nur *ein* Prozeßteil der aktiven Klagelegitimation entbehrte. Der öffentliche Ankläger aber hatte kein Klagerecht, da eine Bedingung kein impedimentum natura sua publicum darstellt. Hätte nicht etwa der Bischof dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung zur Klageerhebung geben können? Heißt es ja doch in can. 1586: *Constituatur . . . promotor justitiae . . . pro causis . . . contentiosis, in quibus bonum publicum Ordinarii judicio in discri- men vocari potest.* Nein, der Ordinarius besitzt ein solches Recht nicht. Er kann und soll zur Wahrung des öffentlichen Interesses einen Promotor justitiae bestellen, kann aber die gesetzlich umschriebene Gewalt des Promotors nicht erweitern. Dies könnte nur der Papst tun, der über dem kanonischen Rechte steht. — Im vorliegenden Falle hatte tatsächlich die zweite Instanz der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben. Nun will aber der beleidigte Promotor justitiae der ersten Instanz Berufung einlegen. Ist dies rechtlich möglich? Can. 1879 und 1897, § 1, billigen dem Promotor justitiae allerdings das Recht der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde zu. Doch nicht jeder Promotor irgend